Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/429

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5644/62

Bonn, den 23. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln — Juni)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln — Juni)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 07.01 (Gemüse und Küchenkräuter usw.) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Anmerkung 4 (Speisezwiebeln usw.) wird Anmerkung 3.

b) Die bisherige Anmerkung 3 wird gestrichen.

c) Die Anmerkung 2 erhält folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
2. Frühkartoffeln des Abs. A - II - b - 2 in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juni 1962	frei	—	19,5	27

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Als Folge eines unzureichenden Angebots auf dem deutschen Markt sind die Preise für Kartoffeln in den letzten Wochen ungewöhnlich stark angestiegen. Die eigene Kartoffelernte wird in diesem Jahr wegen der ungünstigen Witterung später als in anderen Jahren auf den Markt kommen.

(2) Die Bundesregierung hat mit der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 den Binnen-Zollsatz in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Mai vollständig ausgesetzt (regelmäßiger Zollsatz: 13 % des Wertes). Wegen der anhaltenden schlechten Witterung hält sie es für angebracht, den Binnen-Zollsatz für Frühkartoffeln auch in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juni 1962 weiterhin vollständig auszusetzen (regelmäßiger Zollsatz: 19,5 % des Wertes).

(3) Die Bundesregierung erwartet, daß die Senkung des Binnenzolls zur Einfuhr aus den EWG-Mitgliedstaaten anreizt und daß ein reichliches Angebot an Kartoffeln eine preisdämpfende Wirkung auf dem Inlandsmarkt erzielt.